

## Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Hauptstrasse 95  
Postfach 178  
CH-6182 Escholzmatt

Telefon 041 487 70 00  
Fax 041 487 70 09

[gemeindeverwaltung@escholzmatt-marbach.ch](mailto:gemeindeverwaltung@escholzmatt-marbach.ch)  
[www.escholzmatt-marbach.ch](http://www.escholzmatt-marbach.ch)



## Planungs- und Baurecht

### Öffentliche Planauflage

#### Ortsplanungsrevision

Im Sinne der §§ 6, 13 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Planaufgabe mit einem Kurzbericht wird allen Haushaltungen der Gemeinde und den auswärtigen Grundeigentümern zugestellt.

Gegenstand der Gesamtrevision sind folgende Planungsunterlagen:

- Bau- und Zonenreglement
- Zonenplan Landschaft Nord, 1:10'000
- Zonenplan Landschaft Süd, 1:10'000
- Zonenplan Escholzmatt Dorf, 1:2'000
- Zonenplan Lehn, 1:2'000
- Zonenplan Feldmoos, 1:2'000
- Zonenplan Müllerlimösli, 1:2'000
- Zonenplan Wiggen, 1:2'000
- Zonenplan Unter Wiggen, 1:2'000
- Zonenplan Marbach Dorf, 1:2'000
- Zonenplan Geissenmoos, 1:2'000
- Zonenplan Marbachegg, 1:2'000
- Zonenplan Neugaden, 1:2'000
- Zonenplan Färberhus, 1:2'000
- Erschliessungsrichtplan einschliesslich Verkehrs- und Fusswegrichtplan, 1:2'500
- Massnahmen zum Erschliessungsrichtplan

Orientierend liegen folgende Unterlagen auf:

- Zonenplan Marbach Dorf, Änderung Gewässerraum, 1:1'000
- Zonenplan Neugaden/Geissenmoos, Änderung Gewässerraum 1:1'000
- Arbeitsplan Gewässerraum Marbach, 1:2'000
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen von Marbach ist Bestandteil der Gesamtrevision und wird mit dem jeweiligen Zonenplan erlassen. Die vergrösserten Zonenpläne und der Arbeitsplan dienen der Orientierung

Die Planungsunterlagen sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements und der Planungsbericht nach Art. 47 RPV liegen während 30 Tagen, vom **3. September 2018 bis 2. Oktober 2018** bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, Escholzmatt, und im Internet unter [www.escholzmatt-marbach.ch/news/amtliche-publikationen.html](http://www.escholzmatt-marbach.ch/news/amtliche-publikationen.html) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Verbindlich sind die bei der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach aufliegenden Originalpläne.

Allfällige Einsprachen gegen die Zonenpläne sowie das Bau- und Zonenreglement sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, Postfach 178, 6182 Escholzmatt, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 PBG.

Zum Erschliessungsrichtplan mit Massnahmenblättern können sich gemäss § 13 Abs. 3 PBG während der Auflagefrist Personen, Organisationen und Behörden der betroffenen Gebiete schriftlich und begründet beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach äussern.

Die öffentliche Auflage bewirkt eine so genannte negative Vorwirkung. Vorwirkung bedeutet die Anwendung von künftigem, noch nicht in Kraft stehendem Recht auf einen gegenwärtigen Sachverhalt. Das heisst, dass Bauvorhaben ab Beginn der öffentlichen Auflage nach den jeweils strengeren Vorschriften des geltenden und des neuen Rechts beurteilt werden.

Escholzmatt, 22. August 2018

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**